Name der Gesellschaft: Marriner Actien=Gesellschaft.

会社名: マリン株式会社

認可年月日: 1847.01.08.

> 業種: その他

掲載文献等:

Beilage zu dem Amtsblatt der Regierung zu Cöslin, Nr.6 (10.02.1847), SS.1-11.

ファイル名: 18470108MAG_ALL.PDF

Königlichen Regierung zu Cöslin.

Coslin, den 10. Februar 1847. and had a control of the second of the form the remains the control of the second of t

netrigen de Berordnung des Königk. Dber-Banded-Gerichts. 1844 1866 No. 27) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. Januar 1841 Declaration (Amteblatt Do. 3 pro 1841) weifen wir die fammtlichen Untergerichte in Betreff der unseren Departements auf in ben Fällen, an welchen gegen das von der Polizeis u. Ges Polizeibehörde ergangenes Resolut iber Nechtswegt ergriffen wird, und in richtsbehörden fo fern es fich lediglicheum Pfandgelo handelt, Die Sache im Wege bes b. Forft. Jagd. Civilprozesses fortzuseten. Die Entscheidung, mit Borbehalt ber zulässi= u. Sutungs= gen Rechtsmittel, gehört vor ben personlichen Richter bes Verklagten. freveln.

andresting Costin, oben 29. Januar 1847, will a grote march a D

mar live round. Wie krainsnigteiningschell nog einnisse eine eine I. der Königl. Regierung, in werden bei bei bei

Abth. I.

28) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei ber N.1855 Jan. Direction der Bonigl. Schutimpfungs-Austalt in Berlin Lymphe paus Neue Schuts ächten ibiopathischen Kuhpoden abstammend, zu haben ist, und blattern-Lymdiesettigen Medicinal-Personen, welche geneigt sind, die Wirkung dieses phe betr. neuen Impfftoffs zu erproben und an bie gedachte Direction barüber zu berichten, folden gratis erhalten können, wenn sie sich an bieselbe fub Rubro "h. Med. Pol. Sache" wenden.

Rubro ,, H. Wiev. Jo..
Cöslin, den 31. Januar 1847.
29) Statut der Marriner Aftiengesellschaft nebst der dasselbe bestäs Siebe Beilage. tigenden Allerhöchsten Kabinetsorbre vom 8. Januar c.

30) Es sind bei uns noch mehrere Staatsschulbscheine beponirt, zu denen wir die neuen Bins-Coupons Ser. X. eingeholt haben. Die Mudempfang Eigenthümer berfelben werben daher hierdurch wiederholentlich aufgefors der Staats. bert, ihre Staatsschuldscheine nebst Coupons nunmehr schleunigst von Sch. Scheine uns abzuheben. Auch können diesenigen Staatsschuldscheine, welche uns mit den neuen noch nachträglich zur Einholung ber Coupons übergeben worden find, Coupons.

und deren Empfang wir bis incl. ben 9, v. M. quittirt haben, von uns wieder in Empfang genommen werden.

Es wird hierbei bemerkt, daß die Staatsschuldscheine nur gegen Rückgabe unserer Bescheinigung, welche bahin quittirt werden muß, "daß Die Stantsschuldscheine inebit ven neuen Bins - Conpons zurückempfangen sind" wieder erhoben werden können...

> Cöslin, ben 0. Februck 1847. Königl. Regierungs = Haupt = Raffe.

Perfonal: Chronif.

Der bisherige Kandschaftliche Hülfsbephkirte bes Reustettiner Areises von Glasenapp auf Tarmen hat dies Amt, in Tolge des Verkaufs seiner Güter, niedergelegt und es ift in beffen Stelle ber Rittergutobesitzer v. Herzbertinget achreitenet gemestenstehaftlichen Galfsbeputirten jenes Areifes, erwählt mardenomisus Kettingsben 1. Februar 1847.8 Later grandle de de l'antique de l'acceptant de l'étamilieure l'antengerable l'acceptant de la communité de la Der Predigtgamts & Kandipakis Puguft Ludolph Mallter Tifte zum Diakonns nind Frichprodigeriand Wer St. Marienlinde zu Cöslinliberufen gund am 27.11 September 11846ing fedra Amit institutet geweichen so 11737 a lighting a**Stattürslaben 23. Janabah [1847**26] - Loogitugand dollerargliedd Rönigliches Konsistorium unde Provinzial-Schulzkallegium von Pomineum Des herrn Kriegs-Ministeret Errellerig Ribenschen Mekerendarius Fabriz nach bestandenem Rachsprüsungsuntern 2K Januar er. zum Leer Königt, Regiertnmanre rossessen zu de Der practische Arst, Operateur und Weburtshelfer: Dr. Schultz en ift als Mhuffusi des Lauendurgschen Adalie in andetelle aborden autroris Die Stadtherordnetenmande Laudnburge haben it den i Bürgerineisters

Rauf fmann und den Kämmerer Dorbri B. für ihre Aemter auf ander weitige 6 : Tahrei gewählt, inndrift diese Wahlevon der Kbnigli-Megierung bestätigt worden.

Beilage

zu dem Amtsblatt der Konigl. Regierung zu Coslin.

Mg 6.

Coslin, den 10. Februar 1847.

Sch will auf Ihren Bericht vom 25. v.- Mts. das hierbei zurückerfolsgende Statut der Marriner Aktien Sesellschaft mit der Maaßgabe hiers durch genehmigen, daß der im S. 10. litt. e. erwähnte Rest der Revesnüen, nicht zur Bildung eines Reserve Fonds, sondern zur Bildung eines Amortisationssonds zu verwenden ist. Sie haben diese Bestätisgung durch die Gesetssammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 8ten Januar 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Un

bie Staats-Minister v. Bobelschwingh, Uhben u. v. Düesberg.

Statut der Marriner Actien=Gesellschaft.

S. 1.

Durch den gegenwärtigen Vertrag ist unter dem Namen: "Marriner Actien = Gesellschaft"

ein Verein von Actionairen zu einer Gesellschaft zusammengetreten, welche ben Zweck hat, nach näherer Bestimmung dieser Statuten die dem Guts- besitzer Ludwig Anton Scheunemann gehörigen Güter Alt-Marrin, Zürstow, Putzernin, Kuhhagen und Hohenhagen im Fürstenthumschen und Buchhorst im Belgardschen Kreise Hinterpommerns anzukaufen, dieselben für Rechnung der Gesellschaft verwalten zu lassen und nach Tilgung aller Actien dem Gutsbesitzer Scheunemann wiederum zu übereignen.

Die Gesellschaft wird in allen ihren Angelegenheiten den obigen Namen führen und sich des mit dieser Benennung versehenen Siegels

bedienen.

S. 2.

Das Domicil ber Gesellschaft ist bas Rittergut Alt-Marrin bei Cörlin und ihr Forum bas Königliche Ober-Landes-Gericht zu Cöslin. Die Gesellschaft hat die Rechte und Pflichten eines Rittergutsbesitzers. Bei Uebernahme von Wechsel-Verbindlichkeiten ist gegen sie zwar ber Wechsel-Prozeß zulässig, die Erekution sindet aber nur in das Gesellsschafts-Vermögen statt.

§. 3.

Die im S. 1. genannten Güter sollen für den Preis von 550,000 rtl. — Fünfhundert und Fünfzig Tausend Thalern, mit Uebernahme von 310,575 rtl. Dreihundert und Zehn Tausend Fünf Hundert und Fünf und Siedzig Thalern Hypothekenschulden gekauft, und der Nest des Kauspreises im Betrage von 239,425 rtl. Zweihundert Neun und Dreißig Tausend Vierhundert Fünf und Zwanzig Thalern soll durch 800 — Achthundert Aftien, jede zu 300 rtl. Dreihundert Thalern, ausgebracht werden.

S. 4.

Die Gesellschaft bildet sich, sobald Vierhundert Actien zum Gelbbetrage von Einhundert zwanzig Tausend Thalern gezeichnet sind und die Genehmigung des Staates ertheilt ist.

S. 5.

Jeder Zeichner einer Actie ist Mitglied der Gesellschaft und dem Statnt derselben unterworfen. Auch durch zulässige spätere Erwerbung einer Actie oder der Anrechte aus den Zeichnungen und Einzahlungen wird Jemand Mitglied der Gesellschaft und nimmt am Gewinn und Verlust nach Maaßgabe seines Actien Capitals Theil.

S. 6.

Die Actien werden nach dem beigefügten Formular in fortlaufender Nummer auf einen bestimmten Inhaber ausgefertigt, dessen Name, Wohnort und Stand in das Actienbuch einzutragen ist. Berpfänduns dung, Beschlagnahme und Nebergang des Eigenthums der Actien auf einen Andern werden ebenso im Actienbuche vermerkt.

6. 7.

Zur Verpfändung oder Veräußerung der Actien ist die Genehmisgung des Vorstandes der Gesellschaft nicht ersorderlich; es muß davon aber dem Vorstande Anzeige gemacht werden, widrigenfalls der frühere Inhaber als Eigenthümer der Actie angesehen wird. ArreIschlag oder

Erekution bezüglich ber Actien berechtigen den Borstand zum Berkauf der Actien an den Börsen zu Stettin oder Berlin durch einen vereideten Mäckler und zur gerichtlichen Deposition des Erlöses.

S. 8.

Der Betrag ber von Gläubigern des Gutsbesitzers Anton Ludwig Scheunemann gezeichneten Action wird durch Verrechnung ihrer zu diessem Behuf bereits festgestellten Capitals-Forderungen berichtigt.

Die ührigen Actien Beichner zahlen ben Betrag ber gezeichneten Actien in acht Terminen von vier zu vier Monaten jedesmal mit 37 rtl. 15 sgr. für jede Actie baar an die Casse ber Gesellschaft zu Cöslin auf ihre Kosten.

Auch ist sofortige volle Einzahlung ober größerer Terminal=Einschuß

gestattet.

Der Zeitpunkt ber ersten Einzahlung wird von dem Vorstande der Gesellschaft bestimmt, und durch besondere Anschreiben an die Actiosnairs bekannt gemacht. Bei den späteren Einzahlungs-Terminen bedarf es dessen nicht, vielmehr fällt der zweite Zahlungs-Termin auf den ersten Tag des fünften Monats nach dem ersten Zahlungstermin, ebenso folgen die ferneren Zahlungstermine.

S. 9.

Ueber die Einschüsse auf Actien werden Quittungsbogen unter der Actiennummer und mit Benennung des ursprünglichen Actien-Zeichners ertheilt. Dieser ist für den vollen Betrag der von ihm gezeichneten Actien verhaftet, und verliert durch einen längeren als vierwöchentlichen Berzug jeder Terminal-Zahlung die früheren Einschüsse zum Besten der Gesellschaft, deren Borstand sodann über die Rechte des Säumigen aus der Actien-Zeichnung anderweitig zu verfügen besugt ist, aber auch stati dieser Conventional-Strase die rückständige Zahlung einzuklagen das Recht hat.

S. 10.

Die Revenüen der angekauften Güter werden in nachstehender Reishenfolge verwendet:

a. aus denselben sind zunächst und vorzugsweise die Wirthschaftskosten und die Rosten der Geschäftsführung, die öffentlichen Abgaben und die Zinsen der auf den Kaufpreis übernommenen Hypothekenschuls den zu berichtigen;

b. sodann wird aus den Revenüen auf jede voll eingezahlte Actie

jährlich eine Dividende gezahlt, welche in je zwei Jahren nicht mehr betragen darf, als zusammen zehn Prozent. Auch jeder Einschuß erhält eine jährliche Dividende mit derselben Beschränkung, jedoch wird dieselbe nicht alljährlich, sondern allererst nach Einzahlung des letten Einschusses ausgezahlt.

c. Von dem nach Bestreitung der zu a. erwähnten Ausgaben versbleibenden Revenüen ucherschuß erhält der Administrator der Güter sährlich eine Tantieme von zwanzig Prozent dieses Uebers

ichusses.

Gewähren aber die Erträge der Güter einen solchen Ueberschuß nicht, oder erreicht die darnach berechnete Tantieme nicht den Betrag von Eintausend Thalern, so wird dem Administrator der Ausfall die zur Höhe von Eintausend Thalern aus dem nach Bestreitung der zu a. erwähnten Ausgaben verbleibenden Revenüen-Ueberschusse vorzugsweise vor den zu b. erwähnten Dividenden gewährt.

d. Aus dem nach Bestreitung der zu a. b. c. erwähnten Ausgaben sich ergebenden Revenüen-Ueberschusse sollen jährlich 1500 rtl: Ein Tausend und Fünfhundert Thaler zu einem Reserve-Fonds zurücksgelegt werden, über welchen der Vorstand der Gesellschaft zur

Deckung etwaniger Ausfälle zu verfügen befugt ift.

e. Der Rest der Revenuen wird zur Bildung eines Reservefonds verwendet.

S. 11.

Es versteht sich von selbst, daß aus den Güter-Erträgen des folgenden Wirthschafts-Jahres zunächst etwanige Rücktände an Hypotheken-Binsen des vorigen Jahres abgeführt werden müssen. Außerdem werden nur die vorjährigen Ausfälle an Dividenden, an dem Minimum der Tantieme des Administrators und am Reservesonds aus den Güter-Erträgen des solgenden Jahres ersett. Aus den lettern sind demnach in nachstehender Reihensolge zu befriedigen:

a. die Wirthschaftskosten, die Kosten der Geschäftsführung, die öffent= lichen Abgaben und die Hppothekenzinsen des laufenden und etwa=

nige Rücktände des vorigen Jahres,

b. der Ausfall des Tantiemen-Minimums des Administrators aus worigem Jahre,

- c. die Dividenden des laufenden und der Ausfall des vorigen Jahres,
- d. der vorjährige Ausfall am Beitrage zum Reservefonds,
- e. die Tantieme des Administrators für das laufende Sahr,
- f. der Reserve-Fonds,
- g. der Amortisationsfonds.

S. 12:

Das Wirthschafts= und Rechnungs = Jahr beginnt mit dem er= sten Juli.

§. 13.

Die Zahlung der Dividenden erfolgt mit der im S. 10 zu b. festgesetzen Beschränkung alljährlich zu Eöslin in der ersten Hälfte des Monats August gegen Einlieferung des mit jeder Actie auszugebenden Dividenbenscheins, dessen Produzenten der Gesellschafts-Vorstand für legitimirt
anzusehen berechtigt, aber nicht verpflichtet ist.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem Zahlungster= mine nicht erhoben worden, verfallen zum Vortheil des Amortisa= tions=Konds.

S. 14.

Der Amortisations-Fonds wird lediglich zur Tildung der Actien verwendet. Die Zahl der in jedem Jahre zu amortisirenden Actien wird von dem Vorstande der Gesellschaft in den jährlichen Versammlungen der Actionäre bekannt gemacht, und die Nummern derselben durch Verloosung bestimmt.

S. 15.

Die Ausloosung geschieht am ersten October jeden Jahres in Gesgenwart des Vorstandes der Gesellschaft und eines Notars, welcher das Protofoll über die Verhandlung führt.

Die Inhaber ausgelooster Actien werden von dem Vorstande zur Erhebung des Kapitals und Dividenden Beträge gegen Einlieserung der Actien- und Dividendenscheine in einem bestimmten Termine nach Cöslin eingeladen, und die Nummern der ausgeloosten Actien durch die Börsen-Nachrichten der Ostsee, sowie der Spenerschen und Vossischen Zeitungen veröffentlicht.

S. 16.

Wird eine ausgelooste Actie nebst Dividendenschein nicht binnen fünf Jahren nach dem dazu bestimmten Termin abgeliesert, und ebenso wenig deren gerichtliche Mortisication in gleicher Frist nachgewiesen, so geht der Inhaber seines Anrechtes verlustig und verfällt der Capitalssund DividendensBetrag der ausgeloosten Actie dem Amortisationsfonds der Gesellschaft.

S. 17.

Durch die Verloosung seiner Actie scheidet der Inhaber aus der Gesellschaft.

S. 18.

Das Interesse ber Gesellschaft wird wahrgenommen:

- a. durch die Gesammtheit der Actionaire in den General-Versamm- lungen,
- b. burch ben Vorstand,
- c. durch die zur Verwaltung der Kassengeschäfte und zur Bewirthschaftung der Güter erforderlichen Beamten.

S. 19.

Die General-Versammlungen werden von dem Vorstande berufen und in Cöslin abgehalten. Die Einladung erfolgt durch eine Bekanntmachung im Pommerschen Volksblatt, in den Börsennachrichten von der Ostsee und in der Vosssischen und Spenerschen Zeitung.

S. 20.

Die ordentlichen General=Versammlungen sinden alljährlich in den Monaten September oder October statt.

Der Vorstand ist auch zur Berufung außerordentlicher Versammluns gen berechtigt. In der Einladung muß der Zweck der Versammlung bezeichnet werden.

S. 21.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung jund Beschlußnahme in ben ordentlichen Versammlungen sind:

- 1. der Bericht des Vorstandes über das Ergebniß der Verwaltung der Güter im verstossenen Jahre unter Vorlegung des Rechnungs= Abschlusses,
- 2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- 3. die Wahl ber Rechnungs-Revisoren,
- 4. die Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche ber Vorstand voer ein Actionair zur Berathung stellt.

Besondere Anträge einzelner Actionaire mussen spätestens acht Tage vor der General Bersammlung dem Vorstande schriftlich mitgestheilt werden.

S. 22.

Jedem Actionair ist gestattet, sich durch einen andern mit schriftlischer Vollmacht versehenen Actionair vertreten zu lassen.

Frauen, bevormundete Personen, Corporationen, öffentliche Institute werden durch ihre Disponenten oder Vertreter repräsentirt, wenu die Letteren auch nicht Actionaire sind.

S. 23.

Der Staat als Inhaber von Actien wird bei den General = Ber - fammlungen durch einen Commissarius vertreten.

S. 24.

Alle in den General-Versammlungen anwesende Actionaire und deren legitimirte Vertreter sind stimmfähig. Sie stimmen nach der Kopfzahl, ohne Rücksicht auf den Besitz von mehreren Action. Die absolute Mehrheit der in der Versammlung Gegenwärtigen entscheidet. Nicht erschienene oder nicht vertretene Actionaire sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen.

S. 25.

Der Vorstand der Gesellschaft soll aus fünf Mitgliedern bestehen, von denen drei practische Landwirthe, einer Kaufmann und einer Rechtsverständiger, Alle auch, mit Ausnahme der Rechtsverständigen, Actionaire sein müssen.

§. 26.

Thre Amtsverwaltung währt drei Jahre, die Ausscheibenden sind wieder wählbar, können aber die Wahl ablehnen. Zur Ablehnung der Wahl ist auch jeder zum Mitgliede des Vorstandes erwählte Actionair befugt, welcher über sechs Meilen von Alt-Marrin seinen Wohnsitz hat.

S. 27.

Ein Mitglied bes Vorstandes führt den Vorsitz in den General-Versammlungen und leitet die Verhandlungen und die Abstimmung.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Aus-schlag.

Die Wahl des Vorsitzenden steht den Mitgliedern des Vorstandes zu. Das von einem Notar zu führende Protokoll wird von dem Vorsstande und von fünf anwesenden Actionairs unterschrieden.

S. 28.

Es werden drei Stellvertreter der Mitglieder des Vorstandes gewählt.

S. 29.

Bei der Wahl des Borstandes und der Stellvertreter findet folgens des Verfahren statt:

- a. zunächst werben die Mitglieder des Vorstandes und sodann deren Stellvertreter gewählt,
- b. die Wahl erfolgt burch Stimmzettel,
- c. bei Stimmengleichheit entscheibet bas Loos.

Die Stellvertreter rücken nach ber Reihenfolge ber erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter, treten in gleicher Weise diejenigen ein, welche nach den gewählten Stellvertretern die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 30.

Wählbar ist jeder Actionair, jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmungen bes S. 25, und mit der Beschränkung, daß von der Wählbarsteit zu Mitgliedern des Vorstandes auch Beamte der Gesellschaft und Actionaire, welche im Concurs befangen oder unter Curatel stehen, ausgeschlossen sind.

S. 31.

In den ordentlichen General-Versammlungen werden ferner drei Rechnungs-Revisoren gewählt, welche über die Revision der Rechnungen, der Bücher und der Kasse in der nächsten General-Versammlung Bericht erstatten, worauf diese die Decharge ertheilen.

§. 32.

Statt der Bilanz wird der Königlichen Regierung zu Cöslin alljährlich ein vollständiger <u>Rechnungs-Abschluß</u> der Gesellschafts-Kasse innerhalb der ersten drei Monate des nächsten Wirthschaftsjahres eingereicht.

§. 33.

Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Rechtsverstänbigen, und die Kassen- Revisoren verwalten ihr Amt unentgeldlich, nur die Auslagen werden erstattet.

Das rechtsverständige Mitglied erhält jedoch ein angemessens Honorar, dessen Betrag durch die General-Versammlung bestimmt wird.

§. 34.

Die Obliegenheiten des Vorstandes, zu deren Ausübung derselbe hiemit, unter der Besugniß einzelne Mitglieder zu einzelnen Acten zu autvristren, ermächtigt wird, sind:

1. der Abschluß eines Kauf-Contracts mit dem Gutsbesitzer Scheus nemann,

1. Gegenstand dieses Rauf-Contracts sind die im S. 1. genannten Güter nehst den dazu gehörigen Vorwerken, Fabrikanlagen und fämmtlichen todten und lebenden Inventarien in ihrem gegen-wärtigen Zustande.

2. Der nach S. 3. auf 550,000 rtl. festzustellende Kaufpreis ist in ber Art zu belegen, daß:

3. Dem Verkäufer wird zur Bedingung gemacht

a. die sämmtlichen Güter für Rechnung der Gesellschaft in der bisherigen Weise, so weit der Vorstand darin keine Aenderung trifft, denen er sich unbedingt unterwerfen muß, bis zu Erreischung des Zweckes der Gesellschaft zu verwalten,

h. eine Caution von 25,000 rtl. in Actien der Gesellschaft zu

bestellen,

c. junge Leute für ein angemessens von dem Vorstande zu bestimmendes Honorar in der Landwirthschaft auszubilden. — Dagegen soll der Verkäuser außer freier Station jährlich die S. 10. sestgesetzte Tantieme mit der Maaßgabe des S. 11. erhalten, auch sollen diese Vortheile im Fall seines Todes oder seiner dauernden Behinderung seiner Familie mit der Einschränkung verbleiben, daß dieselbe einen vom Vorstande bestellten Administrator zu besolden hat.

II. die Abschließung eines besonderen Administrations = Vertrages mit dem Verkäuser, wobei die zu I. 3 aufgestellten Bedingungen wesent=

lich sind;

III. die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, ihrer Güter und Kasse, die Führung der zur Uebersicht der Vermögenslage erforderslichen Bücher, die Einreichung des jährlichen Rechnungsabschlusses bei der Königl. Regierung zu Cöslin (S. 32.) und die Beaufsichstigung der Gesellschafts-Beamten;

IV. die Wahl und Anstellung eines Rassenbeamten für die befondere Wirthschafts-Rasse, der, der Gesellschaft gehörigen Landgüter gegen Bestellung einer Caution, welche mindestens den doppelten Betrag

seiner Remuneration und Emulemente erreichen muß;

V. die Vertretung der Gefellschaft in allen ihren Angelegenheiten, welche nicht den Generalversammlungen vorbehalten sind. Seine Le-

gitimation führt den Vorstand gegen dritte Personen und Behörden durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen ausgestelltes notariselles Attest über die Personen der jedesmaligen Mitglieder des Vorsstandes und deren Stellwertreter.

Bu allen außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen, Verträgen und Vollmachten ist die Unterschrift von drei Mitgliedern des Vorsstandes oder Stellvertretern erforderlich und ausreichend, doch mußsich die Unterschrift des rechtsverständigen Mitgliedes darunter bestinden.

VI. Die Actien und Dividendenscheine fertigt ber Vorstand aus nach dem beigefügten Formular.

S: 35.

Streitigkeiten zwischen ber Gesellschaft und beren Vorstande und Beamten werden durch zwei Schiedsrichter, von benen jeder Theil einen wählt, und eventuel durch einen von den Schiedsrichtern zu ernennenden Ohmann nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tistel 2, §§. 167 — 176 geschlichtet.

and the second of the second o

Die Gesellschaft hat das Recht, jedes der von ihr gewählten Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter zu jeder Zeit durch Beschluß der General-Versammlung vom Amte zu entfernen.

§. 37.

Um durch diesen Berein gleichzeitig einen gemeinnützigen landwirthsschaftlichen Zweck zu erreichen, soll jährlich eine Anzahl Kälber von dem auf den Gütern gehaltenen Viehstande unter die Actionaire durch das Loos vertheilt werden. Die Anzahl dieser Gewinne wird von der General-Versammlung unter Berücksichtigung der Zinsen-Ersparniß bestimmt, welche durch die zugesicherte Unterstützung des Staates für die Gesellsschaft in Aussicht steht.

Cöslin, den Isten September 1846.

(Bier folgen bie Unterschriften.)

No

Aftie

der Marriner Actiengesellschaft.

Auf biese Actie sind von

Dreihundert Thaler eingeschossen, wodurch derselbe Mitglied der Gesellschaft geworden ist, und nach Inhalt des Gesellsaftsstatuts den Anspruch auf Dividenden erworden hat.

Die Zahlung der Dividenden erfolgt nur gegen Einlieferung der besonderen Dividendenscheine.

Cöslin, am

Der Vorstand der Marriner Actiengesellschaft.

16

Dividendenschein der Marriner Actiengesellschaft.

Gegen Rückgabe dieses Scheins wird auf die Actie A. Littera über 300 rtl. Capital diejenige Dividende gezahlt, welche für das Jahr vom ersten Juli statutenmäßig zur Vertheilung kommt.

Cöslin, den

Nach S. 13. verfallen Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, von der Fälligkiet ab gerechnet, nicht erhoben werden, zum Vortheil bes Amortisations-Fonds.